

# Am t s b l a t t

der

## Regierung zu Düsseldorf.

Nr. 1.

Düsseldorf, Freitag, den 8. Januar 1819.

### Bekanntmachungen und Verordnungen der Königl. Regierung zu Düsseldorf.

Es ist zu meiner Kenntniß gekommen, daß sich häufig junge Leute mit Zeugnissen von Privat- Lehrern zum einjährigen freiwilligen Eintritt in das stehende Heer melden, denen ganz diejenige wissenschaftliche Ausbildung abgeht, welche nach der durch die Amtsblätter der Königlichen Regierungen bekannt gemachten Verordnung der Königlichen Ministerien des Innern und des Krieges, vom 19. Mai 1816. vorzüglich nur einen Anspruch auf die Vergünstigung einer einjährigen freiwilligen Dienstzeit, gewähren soll.

Ich sehe mich daher veranlaßt, die Eltern und Vormünder auf die Bestimmungen der S. S. 9. 10. und 12. der erwähnten Verordnung aufmerksam zu machen, wornach jeder, der als Freiwilliger in das stehende Heer eintreten will, nicht allein ein Attest seiner sittlichen Aufführung, sondern auch ein Zeugniß beibringen muß, daß er schon einen solchen Grad von wissenschaftlicher Bildung erlangt habe, der ihn zum Eintritt in die höheren Classen eines Gymnasii befähiget.

Auf den Grund dieser Bestimmungen hat das Königliche General-Commando die Herrn Regiments- und Bataillons-Commandeurs angewiesen, die Zeugnisse der sich meldenden Freiwilligen einer strengen Prüfung zu unterwerfen, und wenn, besonders bei den von Privatlehrern ausgestellten, irgend ein Verdacht der Glaubwürdigkeit sich ergeben sollte, die Annahme der Freiwilligen so lange zu verweigern, bis sie durch völlig glaubhafte Zeugnisse öffentlicher Lehrer nachweisen, daß sie den erforderlichen Grad wissenschaftlicher Bildung besitzen.

Nr. 1.

Den freiwilligen Eintritt in das stehende Heer betr.

Eltern und Vormünder werden daher zur Vermeidung von Zeit- und Kosten-Verlust wohlthun, ihre Söhne und Pflégbefohlene, die ihren Unterricht von Privatlehrern erhalten haben, und sich zum freiwilligen Militär-Dienst melden wollen, von den Lehrern eines Gymnasi prúfen zu lassen, und fordere ich zu dem Ende die Herrn Vorsteher sämtlicher Gymnasien der Provinz hierdurch auf, diese Prüfungen in vorkommenden Fällen zu veranstalten.

Cöln, den 15. Dezember 1818.

Der Ober-Präsident.

**Nr. 2.** Nach einer Verfügung des Königl. Ministeriums der Geistlichen-Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 30. Novbr. d. J. wird mit dem 1. Januar 1819 in Bonn eine wissenschaftliche Prüfungs-Kommission in Wirksamkeit treten, zu deren Mitgliedern für genanntes Jahr ernannt worden sind:

Wissenschaftliche  
Prüfungs-Kommission in Bonn.  
I. 12341.

- 1) Der Professor Hüllmann, zugleich zum Direktor für das historisch-geographische;
- 2) Der Professor Heinrich für das philologische;
- 3) „ „ Windischmann für das allgemein pädagogische;
- 4) „ „ Diesterweg für das mathematisch-naturwissenschaftliche Fach.

Die Errichtung dieser Kommission wird hiermit zur Kenntniß des Publikums gebracht.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

**Nr. 3.** Das hohe Ministerium des Schazes und für das Staats-Kreditwesen hat mittelst Bekanntmachung in der Bossischen Berliner Zeitung vom 15. Dezember Nr. 150 bestimmt, daß die am 2. Januar k. J. fällig werdenden Zinsen der 8. Coupons von den Preuß. Staatschuldscheinen, so wie die aus früheren Terminen vom 1. Januar 1811 bis letzten Juni d. J. noch unerhoben gebliebenen Zinsen in dem Zeitraume vom 2. Januar bis 25. Februar k. J. bei allen Spezial- und Hauptkassen baar erhoben werden können.

Zinsenzahlung  
von Preussischen  
Staats-Schuldscheinen.  
II. 16878.

Indem wir das Publikum hierauf aufmerksam machen, bemerken wir zugleich

- 1) daß die Zinsen der fällig gewordenen Coupons zu jeder Zeit statt baar bei Entrichtung von Abgaben und Gefällen aller Art in Zahlung gegeben werden können:

2) die sämmtlichen Cassen-Beamten verpflichtet und hiermit angewiesen sind, die fälligen und unerhoben gebliebenen Zinsen während des Zahlungs-Termins vom 2. Januar bis 25. Februar k. J. unweigerlich baar zu realisiren und unverzüglich die Coupons an die vorgesezte Cassé abzuliefern.

Wegen Aushändigung neuer Zins-Coupons zu den Staats-Schuldscheinen für die vier Jahre 1819 bis 1822. wird noch eine besondere Bekanntmachung erfolgen.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Zur Etablirung der Kreis-Casse in Kettwich (vide Bekanntmachung vom 5. November c. im 57sten Stück des diesjährigen Amtsblatts) hat kein passendes Lokale ausgemittelt werden können, und daher ist die Stadt Werden zum Sitz der Kreis-Casse bestimmt, wovon die betreffenden Unterklassen hierdurch benachrichtigt werden.

Nr. 4.

Verlegung der Kreis-Casse von Kettwich nach Werden.  
II. 16749.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Nachdem der Steuer-Controleur Hermens zu Bevelinghoven auf die ihm übertragene Kreis-Cassen-Rendantenstelle zu Neuß Verzicht geleistet, ist der Kreis-Cassen-Controleur Hecking zu Kettwich zum Kreis-Cassen-Rendanten in Neuß, und dagegen der bisherige Steuer-Controleur Weisensfels zu Gerresheim zum Controleur der Kreis-Casse zu Kettwich, jezt Werden, ernannt worden.

Nr. 5.

Personale der Kreis-Cassen zu Neuß und Kettwich.  
II. 16600.

Düsseldorf, den 30. Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Es ist bei der hiesigen Kasernen-Verwaltung die Stelle eines Kasernenwärters erledigt, mit welcher, außer der vorschristsmäßigen Wohnung nebst Brand und Licht, ein Gehalt von monatlichen 8 Thlr. in Geld verbunden ist.

Nr. 6.

Erledigte Kasernenwärtersstelle in Düsseldorf.  
I. 12289.

Arbeitsfähige, mit einem Civil-Versorgungsschein versehene, Invaliden werden aufgefordert, sich zu jener Stelle längstens bis zum 31. Januar 1819 bei uns zu melden.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Nr. 7.  
Fourage-Ver-  
ding im Regie-  
rungsbezirk Düs-  
seldorf  
I. 22259.

Der Bedarf an Hafer, Heu und Stroh für die in unserem Regierungs-Bezirk garnisonirenden und kantonnirenden Königl. Truppen, und zwar der Hafer für den Zeitraum vom 1. Februar bis Ende November, das Heu vom 1. Februar bis Ende Juny, und das Stroh für den Zeitraum vom 1. Februar bis Ende August 1819 soll in dem hiesigen Regierungs-Gebäude, am 18. Januar künftigen Jahrs, Morgens 9 Uhr, an den Mindestfordernden öffentlich verdingen werden.

Die Einlieferungsorte sind Düsseldorf, Widrath, Gladbach, Crefeld, Neersen, Elberfeld, Essen, Neuß, Merdingen und Solingen.

Der Bedarf für jeden der genannten Orte, und die näheren Bedingungen der Lieferung können in unserer Kanzlei eingesehen werden.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1818.

Königl. Preuß. Regierung.

Zinszahlung der  
Landes- und Do-  
mainen-Schulden  
pro 1818.

Die Gläubiger der Bergischen Landes- und Domainenschulden, so wie der Schulden des vormaligen Stifts Essen, werden hierdurch benachrichtigt, daß die Zinsen pro 1818 angewiesen sind, und bei folgenden Kassen gegen Vorzeigung der Original-Obligationen in Empfang genommen werden können.

Bei der Regierung's Haupt-Casse:

- 1) Die Zinsen von den Schulden aus der Zeit vor dem franz. Kriege.
- 2) — — — — wegen der franz. Requisitionen.
- 3) — — — — von Contributions Vorschüssen.
- 4) — — — — wegen der Casernen Erfordernisse.
- 5) — — — — wegen der zu den Landes-Bedürfnissen verwendeten Depositen.
- 6) — — — — wegen Mobilmachung der Jülich-Bergischen Kreis Contingents-Truppen.
- 7) — — — — wegen Tilgung der ersten Frankfurter Anleihe.

Bei der Steuer-Casse zu Mettmann:

- 8) Die Zinsen von den Schulden aus dem Jahr 1809 herkommend.

Bei der Steuer-Casse zu Elberfeld:

- 9) Die Zinsen von den Schulden wegen Lieferung für die österr. Armee.

Bei der Steuer-Casse zu Essen.

- 10) Die Zinsen von den Schulden vom vormaligen Stift Essen.



Bei den Hrn. Ruppel und Harnier in Frankfurt:

- 11) Die Zinsen von der ersten und zweiten Frankfurter Anleihe.
- 12) Die Zinsen von der gezwungenen Anleihe bei den betreffenden Steuer-  
Cassen, welche sie früherhin ausgezahlt haben.
- 13) Die Zinsen von den Domainen-Schulden, aber bei den einschlägigen  
Renten-Cassen.

Die Gläubiger werden zugleich aufgefordert, ihre Quoten schleunig und  
spätestens bis zum 15. Februar 1819 in Empfang zu nehmen, indem die Steuer-  
und Renten-Cassen angewiesen worden, bis dahin die ihnen zugegangenen Etats  
wieder einzusenden, damit durch eine längere Verzögerung die Haupt-Casse in  
ihrem Rechnungswesen nicht aufgehalten werde.

Düsseldorf, den 31. Dezember 1818.

Königl. Regierung Haupt-Casse.

---

### Bekanntmachungen und Verordnungen anderer Behörden.

Das bisher in Frankreich befindlich gewesene Königl. Armeekorps kehrt ge-  
genwärtig in die vaterländischen Provinzen zurück, und die einzelnen Theile dessel-  
ben werden, sobald sie die ihnen angewiesenen Garnisonen erreicht haben, auf den  
Friedensfuß gesetzt.

Ediktal-Citationen,  
betr. die im  
Frankreich gewesenen  
Truppen.

Soldhemnach hört die in der Anweisung vom 20. März 1816 vorgeschriebene  
Mittheilung der erlassenen Ediktal-Citationen an den kommandirenden General  
des gedachten Armeekorps zum Behuf deren Bekanntmachung auf, und es tritt  
vom 1. Januar künftigen Jahres an, das gewöhnliche Verfahren in seinem ganz-  
en Umfange wieder ein.

In denjenigen Fällen, in welchen die in der letzten Zeit erlassenen Ediktal-  
Citationen bei den Truppen in Frankreich, wegen ihres Abmarsches, nicht mehr  
haben bekannt gemacht werden können, muß für die dazu gehörig gewesenen Mi-  
litärpersonen ein neuer Termin angesetzt, und auf die gewöhnliche Art bekannt  
gemacht werden.

Das Königl. Ober-Landes-Gericht hat sich hiernach nicht allein selbst zu ach-  
ten, sondern auch die demselben untergeordneten Gerichte dem gemäß anzuweisen.

Berlin, den 4. Dezember 1818.

Der Justiz-Minister.

(gez.) von Kirchisen.

Vorstehende Ministerial-Befugung wird sämmtlichen Untergerichten unsres Gerichtsbezirks zur Nachricht und Achtung mit der Anweisung bekannt gemacht, in allen Sachen, wo es von uns keine spezielle Nachricht über die Bekanntmachung der Ediktal-Citationen bei dem Armeekorps in Frankreich erhalten hat, eine neue Vorladung der dazu gehörig gewesenen Militärpersonen zu veranlassen.

Cleve, den 23. Dezember 1818.

Königl. Preuß. Ober-Landes-Gericht.

Predigtamtökandidaten  
Bowinkel, Ueberweg u.  
Klöbne

Nach der am 2ten und 3ten d. M. hierselbst bestandenen ersten Prüfung, ist den evangelischen Kandidaten der Theologie

Martin Ludwig Bowinkel, von Odenkirchen,

Friedrich Ueberweg, und

Franz Klöbne, beide aus Wesel,

die Erlaubniß zum predigen ertheilt worden.

Köln, am 19. November. 1818.

Das Königl. Konsistorium.

Riepe's Lebens-  
beschreibung Dr.  
M. Luthers.

Die von dem Vorsteher einer Lehranstalt zu Barmen, Herrn Riepe herausgegebene Lebensbeschreibung Dr. M. Luthers, Elberfeld bei Büschler, hat bereits die zweite Auflage erlebt, und verdient als Lesebuch in den evangelischen Schulen empfohlen zu werden; daher wir die Direktoren der evangelischen Gymnasien unsres Bereiches, wie die evangelischen Schulpfleger desselben darauf aufmerksam machen.

Es kostet einzeln 12 Gr., bei größern Bestellungen wird ein Drittel Rabatt bewilligt.

Köln, den 11. Dezember 1818.

Das Königl. Konsistorium.

Aufforderung an  
Hoh. Ant. Beck,  
angeblich aus  
Düsseldorf.

Von dem Königl. Stadtgericht zu Küstrin wird der Mousquetier Johann Anton Beck, angeblich aus Düsseldorf gebürtig, auf Ansuchen seiner Ehefrau, Maria, gebornen Bierath, hierdurch dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er sich in dem auf

den 12ten März k.

Vormittags um 9 Uhr, an gewöhnlicher Gerichtsstelle hierselbst anberaumten Termin gestelle, und die von seiner Ehefrau gegen ihn angebrachte Ehescheidungs-Klage beantworte; ausbleibenden Falls aber zu gewärtigen, daß Er der bösslichen Verlassung in Contumaciam für geständig geachtet, und dem gemäß sowohl an

- 7 -

Trennung der Ehe, als auch auf die Ehescheidung, Strafen gegen ihn erkannt werden soll.

Küstrin, den 27. October, 1818.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Mit dem Anfange des künftigen Jahres wird zu Berlin eine neue Zeitung unter der Benennung

Allgemeine Preussische Staats-Zeitung

erscheinen.

Ankündigung einer allgemeinen Preuß. Staats-Zeitung.

Sie wird einen officiellen und nicht-officiellen Theil enthalten.

1) In dem officiellen Theil gehört:

a) Die officielle Kronik, unter welcher Rubrik alles abgedruckt wird, was über Ereignisse aller Art am Hofe und im Staat (Beförderungen, Ehrenbezeugungen, Feste u. s. w.) öffentlich bekannt zu machen, für gut befunden wird.

b) Verordnungen und Bekanntmachungen der höhern Behörden, die ein allgemeines Interesse für den Staat, oder wenigstens für die Residenz haben.

2) Der nicht-officielle Theil wird alle übrigen Artikel über die wichtigsten Begebenheiten des Tages im In- und Auslande unter dem Datum und Namen bestimmter Städte oder Länder zusammenfassen.

In Bezug auf das Ausland wird die Zeitung in der Regel nur erzählend seyn, es wäre denn, daß gewisse Begebenheiten oder Maßregeln des Auslandes, z. B. bei Gegenständen des Handels, die Verhältnisse diesseitiger Unterthanen betreffen, in welchem Fall auch Betrachtungen und Urtheile aus dem diesseitigen Standpunkte werden beigefügt werden.

Die Artikel über das Inland werden, je nachdem der Inhalt es mit sich bringt, auch räsonnirend seyn, so wie sich Aufsätze über Gegenstände der Verwaltung zur Belehrung des Publikums und Artikel über interessante Kunst- und wissenschaftliche Gegenstände anschließen werden. Privat-Anzeigen über Gegenstände des bürgerlichen Verkehrs werden nicht aufgenommen.

Außer den gewöhnlichen Quellen (den Zeitungen jedes Landes und jeder Provinz, so wie den Aufsätzen und Correspondenz-Nachrichten von Privat-Personen,) wird die Redaktion auch Materialien, die ihr von den Königl. Ministerien und den Provinzial-Behörden mitgetheilt werden, benutzen.

Die Zeitung wird wöchentlich zweimal, Dienstag und Sonnabend, Morgens hieselbst erscheinen.

Die Versendung außerhalb Berlin geschieht durch die Post in der üblichen Art und die Bestellung bei dem Post Amte jedes Orts.

Die Vertheilung hier am Ort geschieht durch das Königl. Hof-Post-Amt, welches auch die Bestellung annimmt.

Der Preis des Jahrganges sind Fünf Thaler Preussisch Courant mittelst vierteljähriger Vorausbezahlung, wofür die Zeitung durch die ganze Monarchie zu erhalten ist.

Berlin, den 20. Dezember 1818.

Die Redaktion der allgemeinen Preuß. Staats-Zeitung.

### S i c h e r h e i t s - P o l i z e i.

Diebstahl zu  
Duisburg

Bei dem Metzger und Winkler, Johann Pfeiffer in Duisburg, ist am 6ten d. M., Abends zwischen 5 und 6 Uhr, ein Diebstahl verübt, und demselben folgendes entwendet worden:

- 1) Ein Stück gedruckte Leinwand, 36 bis 40 Ellen lang, von dunkelblauer Farbe mit einem hellblauen Sternchen.
- 2) Ein Stück von der nämlichen Ellenzahl, ebenfalls dunkelblau, mit einem weißen kleinen runden Neuglein.
- 3) Ein Stück von gleicher Länge, dunkelblau gefärbt, mit einem etwas größern weißen runden Neuglein, und
- 4) ein Lappen Leinwand, von ungefähr 15 bis 16 Ellen, dunkelblau mit einem, einen halben Finger breiten hellblauen Streifen.

Wir bringen diesen Diebstahl hiermit zur öffentlichen Kunde, warnen vor dem Ankauf der gestohlenen Leinwand, und fordern zugleich einen Jeden auf, dem davon, oder von den Thätern desselben etwas bekannt seyn, oder noch bekannt werden möchte, solches entweder der nächsten Ortsobrigkeit, oder dem unterzeichneten Inquisitoriate unverzüglich anzuzeigen.

Werden, den 18. Dezember. 1818.

Königl. Preuß Inquisitoriat.

Düsseldorf, gedruckt in der J. C. Dänzer'schen Buchdruckerei.